



–

**Sechste Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. April 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-12.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-39.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 erhält eine neue Fassung:

„¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudierendauer nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ²Sofern gemäß § 11 Abs. 2 noch ein Prüfungsanspruch besteht, sind alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. ³Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁴Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁶Noch ausstehende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Bachelorarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.“

b) In Abs. 7 wird die Ziffer „4“ durch „5 oder 6“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelorarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten und datentechnisch erfassten Lehrveranstaltungen beinhaltet, die von der oder dem Studierenden freiwillig oder aufgrund einer gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung bestehenden Anwesenheitspflicht regelmäßig besucht wurden.“

²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, sofern entschuldigte oder unentschuldigte Fehlzeiten nicht mehr als drei Unterrichtstermine bzw. nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen betragen. ⁴Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁶Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁷Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.“

4. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als ‚nicht bestanden‘.
- (2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

5. Der Anhang zu den Modulgruppen gemäß § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Modulgruppe B werden die Tabellen B.2 und B.3 jeweils neu gefasst:

B.2 Kernbereich Empirisches Forschungspraktikum				
BA Soz B.2.1a	Soziologisches Forschungspraktikum Teil I: Datenerhebung	12	6 FP/ S/Ü	Klausur (120 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
BA Soz B.2.2a	Soziologisches Forschungspraktikum Teil II: Datenanalyse	12	6 FP/ S/Ü	Klausur (120 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)

B.3 Kernbereich Statistik				
BA Soz B.3.1	Methoden der Statistik I	6		Klausur (90 Minuten)
BA Soz B.3.2	Methoden der Statistik II	6		Klausur (90 Minuten)
BA Soz B.3.3	Angewandte Statistik am PC	4	2 Ü	Klausur (60 Minuten)

- b) In der Tabelle D.1.1. wird bei den Modulen BA Soz D.1.1. A 1 bis A 3 in der Spalte Prüfung jeweils Folgendes ergänzt:

„oder Referat (ca. 30 Minuten und Hausarbeit (3 Monate))“

- c) Bei D.6.2 Wahlbereich Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft wird der 1. Spiegelstrich folgendermaßen geändert:

„**Teilprüfungen aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:**

- Arbeitsrecht:

Wählbar ist beispielsweise ‚Arbeitsrecht I‘ mit 3 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden;“

- d) In der Tabelle E.1 wird bei dem Modul BA Soz E.1.1 in der Spalte SWS das „Ü“ durch „S“ ersetzt.

- e) Das Modul F. Bachelorarbeit wird neu gefasst:

„In der **Modulgruppe F. Bachelorarbeit** ist ein Modul im Umfang von 15 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
Die Studierenden wählen das Modul BA Soz F.1 oder BA Soz F.2. Die Module beinhalten eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten und des Weiteren eine Disputation oder ein Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Punkten.				
BA Soz F.1	Bachelorarbeit mit Disputation	15	-	Bachelorarbeit (3 Monate) und mündlicher Prüfung (ca. 30 Minuten)
BA Soz F.2	Bachelorarbeit mit Kolloquium	15	2 K/Ü	Bachelorarbeit (3 Monate) mit unbenotetem Referat (ca. 30 Minuten)

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.
²Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Modulgruppe B.2 Kernbereich Empirisches Forschungspraktikum abgelegt haben, beenden diese nach den bisher geltenden Regelungen.
- (3) Die Änderungen der Regelungen zur Ausstellung des Transcripts of Records gemäß § 19 Abs. 2 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2015/2016 beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Januar 2015 und des Präsidenten vom 1. April 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015.

Bamberg, 1. April 2015

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Astrid Schütz

Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 1. April 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2015.